

# ZWF

---

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen  
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

## Transparenzbericht der ZWF Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen Geschäftsjahr 2018 (vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018) Pflichtangaben nach Anlage zu § 58 Absatz 2 VGG

### Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Bericht der ZWF</b>	2
1.	Angaben zum Jahresabschluss	2
1.a	Bilanz zum 31.12.2018	2
1.b	Gewinn- und Verlustrechnung	2
1.c	Kapitalflussrechnung	3
1.d	Anhang für das Geschäftsjahr 2018	3
2.	Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr	6
3.	Rechtsform und Organisationsstruktur	7
<b>II</b>	<b>Finanzinformationen der ZWF</b>	8
1.	Einnahmen aus den Rechten und deren Verwendung im Geschäftsjahr 2018	8
2.	Betriebs- und Finanzkosten Geschäftsjahr 2018	9

# I Bericht der ZWF

## 1. Angaben zum Jahresabschluss

Dargestellt sind unter 1.a die Bilanz und unter 1.b die Gewinn- und Verlustrechnung. Darüber hinaus unter 1.c die Kapitalflussrechnung und unter 1.d der Anhang für das Geschäftsjahr 2018.

### 1.a Bilanz zum 31.12.2018

Aktiva		31.12.2018		31.12.2017	
		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Umlaufvermögen</b>					
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1.	Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	2.714.878,74		2.812.237,45	
2.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	2.714.878,74	196.462,37	3.008.699,82
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>			0,00		0,00
		<b>2.714.878,74</b>		<b>3.008.699,82</b>	

Passiva		31.12.2018		31.12.2017	
		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Fremdkapital</b>					
<b>Verbindlichkeiten</b>					
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten		2.639.394,96		2.734.046,73
2.	Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern EUR 0,00 (Vj. EUR 196.462,38)		75.483,78		274.653,09
			<b>2.714.878,74</b>		<b>3.008.699,82</b>

### 1.b Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018		2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach §20b und §22 UrhG	7.535.400,24		7.627.923,70
2.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	188.385,00		190.698,09
3.	<b>Überschüsse aus dem Inkasso von Urheberrechten nach §20b und §22 UrhG</b>	<b>7.347.015,24</b>		<b>7.437.225,61</b>
4.	Verteilung an Gesellschafter	-7.347.015,24		-7.437.225,61
5.	<b>Jahresergebnis</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>

## 1.c Kapitalflussrechnung

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Abnahme (+) / Zunahme (-) der Forderungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	294	-739
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-294	258
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>-481</b>
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0	-481
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	481
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017
	TEUR	TEUR
Guthaben bei Kreditinstituten	0	0
<b>Flüssige Mittel</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## 1.d Anhang

### Anhang für das Geschäftsjahr 2018

#### I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZWF ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München.

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) unter Beachtung der Regelungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) aufgestellt worden.

#### II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

### **III. Erläuterungen der Bilanz**

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital ist nicht vorhanden. Die zur Wahrnehmung eingebrachten Rechte gemäß § 20b und § 22 UrhG wurden ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 75 (i. Vj. TEUR 78).

### **IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die ausgewiesenen Erträge ergaben sich aus den Abrechnungen der mit dem Inkasso beauftragten GEMA für das Jahr 2018 für Ansprüche nach § 20b und § 22 UrhG (Weiterleitung von audiovisuellen Werken).

### **V. Sonstige Angaben**

#### **Geschäftsführung**

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter VG BILD-KUNST gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

#### **Gesellschafter**

Gesellschafter sind die folgenden Verwertungsgesellschaften:

- AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
- GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), Düsseldorf
- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), München
- VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten), München
- VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst), Frankfurt am Main
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH), München

#### **Honorare des Abschlussprüfers**

Die für Dienstleistungen des Abschlussprüfers KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft AG im Geschäftsjahr 2018 angefallenen Aufwendungen (einschließlich Auslagen) betragen TEUR 3 und betrafen ausschließlich Leistungen für die Abschlussprüfung.

## **Nachtragsbericht**

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Bonn, den 29. März 2019

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST  
(geschäftsführender Gesellschafter)



## II. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Tritt die Vergütungspflicht erstmals im zweiten Kalenderhalbjahr ein, so ist für das Rumpfsjahr nur der halbe Tarif zu entrichten.

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die ZWF einen Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ein Nachlass nach den Konditionen des Gesamtvertrages eingeräumt.

### 2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung des Pauschalvergütungssatzes setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

### 3. Zahlungsweise

Die Vergütungssätze sind im Voraus zum 1. Februar eines jeden Jahres zahlbar. Die Pauschalsätze gelten unabhängig davon, in welchem Umfang die eingeräumten Rechte genutzt werden.

### 4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst die den in der ZWF zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften – AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), VG BILD-KUNST, VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH) und VGF (Verwertungsgesellschaft für die Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) – zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der weitergeleiteten Sendungen. Sie umfasst nur die Nutzung in den genannten Einrichtungen durch Einspeisung von Fernsehprogrammen, die über Antenne, Kabel oder Satellit von Dritten empfangen werden und die grundsätzlich jedermann zugänglich wären.

## 3. Rechtsform und Organisationsstruktur

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München.

Die ZWF verwaltet die von ihren Gesellschaftern wahrgenommenen Rechte aus der Zweitverwertung nach § 20b UrhG (Recht der Kabelweitersendung, soweit der Betreiber der Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt) und § 22 UrhG (Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen).

Gesellschafter der ZWF sind die Verwertungsgesellschaften

- ⇒ **AGICOA**, AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München
- ⇒ **GWFF**, Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
- ⇒ **GÜFA**, Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
- ⇒ **VFF**, Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
- ⇒ **VGF**, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München
- ⇒ **VG Bild-Kunst**, Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Bonn, Sitz Frankfurt am Main

Die ZWF erhält von Ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung entsprechend der Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 12. November 2015 eine Vergütung von 2,5 % der Erlöse. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG Bild-Kunst, die für die ZWF die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZWF deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

Die geschäftsführende Gesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. In der Gesellschafterversammlung vom 29. November 2017 wurde die VG Bild-Kunst nach Maßgabe des in der Sitzung getroffenen Beschlusses für die Jahre 2018 bis 2021 als geschäftsführende Gesellschaft bestimmt.

Das Inkasso wird vollständig von der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Berlin, per Inkassovertrag durchgeführt. Der GEMA sind insoweit die entsprechenden Rechte bzw. Ansprüche übertragen. Die GEMA erhält für ihre Tätigkeiten eine Inkassokommission in Höhe von 12,5% auf ihre Einnahmen.

## II Finanzinformationen der ZWF

### 1. Einnahmen aus Rechten und deren Verwendung im Geschäftsjahr 2018

Die Abrechnungen der GEMA belaufen sich auf

Datum	Einnahme für	Inkasso EUR	Kommission EUR	Einnahme EUR
06.08.2018	I. Halbjahr 2018	5.680.047,08	-710.005,88	4.970.041,20
17.09.2018	I. Halbjahr 2018 Differenzabrechnung	32.101,93	-4.012,75	28.089,18
31.12.2018	II. Halbjahr 2018	2.899.737,01	-362.467,15	2.537.269,86

Die Verteilung an die Gesellschafter belaufen sich auf

Datum	Einnahme für	Verteilung	Geschäftsbesorgung	Einnahme EUR
06.08.2018	I. Halbjahr 2018	4.970.041,20	-124.251,03	4.845.790,17
17.09.2018	I. Halbjahr 2018 Differenzabrechnung	28.089,18	-702,22	27.385,96
31.12.2018	II. Halbjahr 2018	2.537.269,86	-63.431,75	2.473.838,11



Die Verteilung an die einzelnen Gesellschafter stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Insgesamt	Bild-Kunst	Güfa	VFF	VGF	AGICOA GWFF
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Erlöse</b>	8.611.886,02					
<b>Abzgl. GEMA-Provision</b>	-1.076.485,78					
<b>Einnahmen</b>	7.535.400,24	1.183.563,15	35.000,00	383.270,46	737.289,35	5.196.277,28
<b>Abzgl. Geschäftsführungsprovision</b>	-188.385,00	-29.589,09	-875,00	-9.581,76	-18.432,23	-129.906,92
<b>Überschuss aus dem Inkasso von Ansprüchen</b>	7.347.015,24	1.153.974,06	34.125,00	373.688,70	718.857,12	5.066.370,36

## 2. Betriebs- und Finanzkosten Geschäftsjahr 2018

Insgesamt entsteht bei der ZWF kein Gewinn oder Verlust, weil alle Geldeingänge aus Kabelweitersendungsgebühren und Gebühren für die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen einschließlich etwaiger Zinserträge an die Gesellschafter weitergeleitet werden. Die ZWF leitet die ihr zufließenden Vergütungen unverzüglich an die Gesellschafter weiter, sodass in der Regel keine Zinserträge aus Geldanlagen anfallen.

Den Erträgen aus Geschäftsführung stehen gleich hohe Aufwendungen für Vergütungen an die Bild-Kunst gegenüber. Unter den gegebenen Umständen fallen bei der ZWF keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag an.



# Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie der Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

München, den 11. Juni 2019

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft  
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Huber  
Wirtschaftsprüfer



Kolisnyk  
Wirtschaftsprüferin

